KANTON AARGAU

Versicherungsgericht

2. Kammer

VBE.2026.98 / dr / nl
Art. 161

Urteil vom 6. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Roth, Präsident Oberrichterin Hausherr Oberrichter Zürcher Gerichtsschreiberin Reisinger
Beschwerde-führer	***A.*_____** gesetzlich vertreten durch ***B.*_____**, unentgeltlich vertreten durch MLaw Leo Sigg, Rechtsanwalt, Buchserstrasse 18, Postfach, 5001 Aarau
Beschwerde-gegnerin	***SVA Aargau,*** IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend IVG allgemein; Hilflosenentschädigung (Verfügung vom 22. Januar 2026)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Der im Juni 2014 geborene Beschwerdeführer wurde von seiner Mutter am 9. November 2017 zusammen mit seinem Zwillingsbruder unter Angabe einer Allgemeinen tiefgreifenden Entwicklungsverzögerung und eines Verdachts auf Autismus und Trauma bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug einer Hilflosenentschädigung für Minderjährige angemeldet. In der Folge sprach ihm die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 2. Oktober 2018 mit Wirkung ab Juni 2018 eine Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades zu. Mit Schreiben vom 22. Juli 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Übernahme der Kosten für die Behandlung des Geburtsgebrechens Ziffer 405 (Autismus-Spektrum-Störungen [ASS]) des Anhangs zur Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV-Anhang) mitgeteilt. Im Rahmen eines Revisionsverfahrens im Juni 2020 erhöhte die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades mit Verfügung vom 13. Mai 2021 mit Wirkung ab Juni 2020 revisionsweise auf eine Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit mittleren Grades.

1.2.
Im Rahmen eines im Juni 2025 von Amtes wegen initiierten Revisionsverfahrens holte die Beschwerdegegnerin die medizinischen Berichte ein und nahm am 30. Dezember 2025 telefonisch eine Abklärung mit einer Mitarbeiterin der Stiftung E._____ vor (Abklärungsbericht für eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige [inkl. Intensivpflegezuschlag] vom 30. Dezember 2025 [Abklärungsbericht vom 30. Dezember 2025]). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren und Rücksprache mit der zuständigen Mitarbeiterin des Abklärungsdienstes, reduzierte die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit mittleren Grades mit Verfügung vom 22. Januar 2026 mit Wirkung ab März 2026 revisionsweise auf eine Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades und verneinte dabei einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag.

2.
2.1.
Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. Februar 2026 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

> "1. Die Verfügung vom 22.01.2026 sei aufzuheben.
>
> 2. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die gesetzlichen Leistungen nach IVG, namentlich eine mittelschwere Hilflosenentschädigung, zu gewähren.

3. Eventualiter sei die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. MwSt. zulasten der Beschwerdegegnerin."

Er stellte zudem folgende Verfahrensanträge:

"1. Es sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.

2. Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und diesem in Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen."

2.2.
Mit Vernehmlassung vom 10. März 2026 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

2.3.
Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 5. Mai 2026 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, und zu seinem unentgeltlichen Vertreter Rechtsanwalt Leo Sigg, Aarau, ernannt.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.
Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 22. Januar 2026 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 119) zu Recht per März 2026 von einer solchen für eine Hilflosigkeit mittleren Grades auf eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades herabgesetzt und einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag verneint hat.

2.
Vorab ist hinsichtlich des Antrags des Beschwerdeführers auf Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels (Ziff. 1 der Verfahrensanträge) darauf hinzuweisen, dass Art. 61 lit. a ATSG ein rasches Verfahren vorsieht, woraus sich kein Anspruch auf einen zweiten Schriftenwechsel ergibt. Auch vor dem Hintergrund des Replikrechts (BGE 137 I 195 E. 2.3.1 S. 197; 133 I 100 E. 4.5 S. 103 f.) ist die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels nicht zwingend. Das Gericht kann Eingaben auch lediglich zur Kenntnisnahme zustellen, wenn von den Parteien erwartet werden kann, dass sie unaufgefordert dazu Stellung nehmen (BGE 138 I 484 E. 2.1 und 2.2 S. 485 f.; 133 I 98 E. 2.2 S. 99). Dies trifft vor allem bei rechtskundig vertretenen Personen wie dem Beschwerdeführer zu (Urteil des Bundesgerichts 9C_641/2014 vom 16. Januar 2015 E. 2 mit Hinweisen). Das Versicherungsgericht stellte dem Beschwerdeführer die Vernehmlassung der

Beschwerdegegnerin vom 10. März 2026 – worin sich diese materiell nicht äusserte – mit Verfügung vom 17. März 2026 zu. Bis zum vorliegenden Entscheid liess sich der Beschwerdeführer nicht mehr vernehmen, weshalb von einem Verzicht auf das Replikrecht auszugehen ist (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_547/2021 vom 14. Dezember 2021 E. 2.2).

3.
3.1.
3.1.1.
Gemäss Art. 42 Abs. 1 Satz 1 IVG haben versicherte Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz (Art. 13 ATSG), die hilflos sind (Art. 9 ATSG), Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 37 IVV).

3.1.2.
Zur Beurteilung der Hilflosigkeit sind praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a S. 90 mit Hinweis) die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend:

- Ankleiden, Auskleiden;
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen;
- Essen;
- Körperpflege;
- Verrichtung der Notdurft;
- Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

Für das Vorliegen der Hilflosigkeit in einer Lebensverrichtung, welche mehrere Teilfunktionen umfasst, genügt dabei, dass die versicherte Person bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist (BGE 121 V 88 E. 3c S. 91).

3.2.
3.2.1.
In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist das gesamte Rentenrevisionsrecht sinngemäss auf die Hilflosenentschädigung im Sinne von Art. 42 IVG anwendbar (MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, IVG, 4. Aufl. 2022, N. 144 zu Art. 30 IVG; Rz. 9001 des Kreisschreibens über Hilflosigkeit in der ab 1. Januar 2022 gültigen Fassung [KSH]; Stand vom 1. Januar 2025). Die Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung einer Hilflosenentschädigung gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG setzt demnach einen Revisionsgrund voraus. Darunter ist jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, u.a. Verbesserung oder Verschlechterung des

Gesundheitszustandes oder Verwendung neuer Hilfsmittel, zu verstehen, die geeignet ist, den Grad der Hilflosigkeit und damit den Umfang des Anspruchs zu beeinflussen (BGE 137 V 424 E. 3.1 S. 428 mit Hinweisen). Unerheblich unter revisionsrechtlichem Gesichtspunkt ist dagegen nach ständiger Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes (BGE 112 V 371 E. 2b S. 372; vgl. auch BGE 135 V 201 E. 5.2 S. 205; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 49 zu Art. 30 IVG mit Hinweisen). Ist eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, bleibt es nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast beim bisherigen Rechtszustand (SVR 2013 IV Nr. 44 S. 135, 8C_441/2012 E. 3.1.3).

3.2.2.
Zeitlichen Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Anspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung und Beweiswürdigung beruht (BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 ff.; 130 V 71 E. 3 S. 73 ff.). Dabei braucht keine formelle Verfügung nach Art. 49 ATSG vorzuliegen, sondern es kann sich auch um eine Mitteilung nach Art. 51 ATSG handeln (MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 40 zu Art. 30 IVG).

3.2.3.
Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Anspruch auf Hilflosenentschädigung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 und E. 6.1 S. 13; Urteil des Bundesgerichts 8C_72/2017 vom 23. Mai 2017 E. 1).

4.
4.1.
4.1.1.
Den vorliegend massgeblichen Vergleichszeitpunkt in retrospektiver Hinsicht bildet die Verfügung vom 13. Mai 2021, mit welcher die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades mit Wirkung ab Juni 2020 auf eine Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit mittleren Grades erhöhte (VB 58). Die Beschwerdegegnerin stützte sich dabei im Wesentlichen auf den Abklärungsbericht vom 9. März 2021 über die Abklärung vom 4. März 2021 (VB 49), worin die Abklärungsperson davon ausging, dass der Beschwerdeführer an einem frühkindlichen Autismus, einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung, einer Entwicklungsstörung der Sprache und feinmotorischen Schwierigkeiten leide, und zum Schluss gelangte, dass dieser deswegen in den Bereichen "An- und Auskleiden" (Ziff. 1.1.1), "Essen" (Ziff. 1.1.3), "Körperpflege" (Ziff. 1.1.4), und "Fortbewegung" (Ziff. 1.1.6) Hilfe bedürfe (VB 49 S. 8).

4.1.2.
Der angefochtenen Verfügung vom 22. Januar 2026, mit welcher die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung des Beschwerdeführers per März 2026 von einer solchen für eine Hilflosigkeit mittleren Grades auf eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades herabsetzte (VB 119), liegen im Wesentlichen der Abklärungsbericht vom 30. Dezember 2025 über die Abklärung vom 30. Dezember 2025 (VB 108) und die Beurteilung des Abklärungsdienstes vom 20. Januar 2026 (VB 117) zugrunde. Im Abklärungsbericht vom 30. Dezember 2025 kam die Abklärungsperson zum Schluss, dass der Beschwerdeführer aufgrund eines frühkindlichen Autismus, eines motorischen, sprachlichen, sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklungsrückstandes und einer Hyperaktivität bei den Lebensverrichtungen in den Lebensbereichen "Körperpflege" (Ziff. 2.4.) und "Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte" (Ziff. 2.6.) regelmässige und erhebliche Dritthilfe bedürfe (VB 108 S. 12). Die Abklärungsperson führte in ihrer Beurteilung vom 20. Januar 2026 sodann aus, mit den Einwänden könnten keine neuen Tatsachen geltend gemacht werden. Nach erneuter Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwänden ergebe sich aus versicherungsrechtlicher Sicht keine Änderung des bisherigen Ergebnisses. An den Ergebnissen des Abklärungsdienstes sei daher vollumfänglich festzuhalten (VB 117).

4.2.
4.2.1.
Hinsichtlich des Beweiswertes eines Abklärungsberichtes ist wesentlich, dass er von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei die divergierenden Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigenden Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 140 V 543 E. 3.2.1 S. 547; 133 V 450 E. 11.1.1 S. 468; Urteil des Bundesgerichts 8C_748/2019 vom 7. Januar 2020 mit Hinweisen).

4.2.2.
Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt eine formlos eingeholte und in einer Aktennotiz festgehaltene mündliche beziehungsweise telefonische Auskunft nur insoweit ein zulässiges und taugliches

Beweismittel dar, als damit bloss Nebenpunkte, namentlich Indizien oder Hilfstatsachen, festgestellt werden. Sind aber Auskünfte zu wesentlichen Punkten des rechtserheblichen Sachverhaltes einzuholen, kommt grundsätzlich nur die Form einer schriftlichen Anfrage und Auskunft in Betracht. Werden Auskunftspersonen zu wichtigen tatbestandlichen Punkten dennoch mündlich befragt, ist eine Einvernahme durchzuführen und darüber ein Protokoll aufzunehmen. In der Regel ist dem Betroffenen überdies Gelegenheit zu geben, der Einvernahme beizuwohnen (BGE 117 V 282 E. 4c S. 284; vgl. auch das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2022.00469 vom 21. Dezember 2022 E. 5.4).

4.2.3.
Gemäss Randziffer 8011 in Verbindung mit Randziffer 7015 (richtig wohl: 8015) des Kreisschreibens über Hilflosigkeit (KSH, gültig ab 1. Januar 2022, Stand 1. Januar 2026) ist, ausser bei hier nicht relevanten Sonderfällen gemäss Kapitel 3.1.1 und Kapitel 3.3.1, insbesondere bei Revisionen von Amtes wegen, wenn sich der Grad der Hilflosigkeit oder die Höhe des Betreuungsaufwandes ändert, immer eine Abklärung an Ort und Stelle durchzuführen. In den übrigen Fällen entscheidet die IV-Stelle, ob auf eine Abklärung an Ort und Stelle verzichtet werden kann (vgl. das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2022.00469 vom 21. Dezember 2022 E. 5.3). Auf eine Abklärung an Ort und Stelle kann verzichtet werden, wenn die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person sowie die Auswirkungen des Gesundheitszustandes bereits genügend bekannt und aktenmässig belegt sind (Rz. 3042 des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI], gültig ab 1. Januar 2022, Stand 1. Januar 2025).

5.
Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vom 23. Februar 2026 im Wesentlichen vor, für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung sei sein Verhalten bei seiner Mutter zu Hause massgebend und nicht dasjenige in der Stiftung E._____, erhalte er doch nur für den Zeitraum, in welchem er sich nicht in einem Heim aufhalte (Art. 42 ^{bis} IVG), Hilflosenentschädigung. Der Termin sei durch eine Beiständin abgesagt worden und nicht durch die Mutter selbst. Dass die Mutter die Verantwortung an die Stiftung E._____ abgegeben habe, treffe nicht zu. Vielmehr sei der Termin abgesagt worden, weil der Beschwerdeführer gemäss Schreiben der Abklärungsperson am Gespräch bei der Mutter zu Hause, welches an einem Wochentag stattgefunden hätte, zwingend hätte teilnehmen müssen, obwohl er sich unter der Woche im Wohnheim E._____ aufgehalten habe und es für ihn als Autist wichtig gewesen sei, dass die geregelten Tagesabläufe nicht durcheinandergerieten. Der Mutter des Beschwerdeführers sei auch nicht angeboten worden, dass sie gemeinsam mit dem Beschwerdeführer einen Termin mit der Abklärungsperson in der Stiftung E._____ hätte wahrnehmen können. Vielmehr sei in der Folge lediglich ein Telefonat in Abwesenheit des

Beschwerdeführers und der Mutter erfolgt, obwohl man gerade wegen des Erfordernisses der Anwesenheit des Beschwerdeführers auf den Termin zu Hause bei der Mutter verzichtet habe. Spätestens mit Einwanderhebung durch die Mutter des Beschwerdeführers hätte aber der Beschwerdegegnerin klar sein müssen, dass die Mutter keineswegs einverstanden gewesen sei mit der Abklärung (Beschwerde in VB 124 S. 9 ff.). Die Beurteilung der Mitarbeiterin des Wohnheims sei sodann stark unterschiedlich zur Beurteilung der Mutter des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 11). Gemäss seiner Mutter könne er sich nicht der Witterung entsprechend anziehen (Beschwerde S. 12 f.) und benötige beim Essen ihre Hilfe beim Schneiden (Beschwerde S. 14 f.). Beim Duschen benötige er Hilfe, ständig Anleitung und Unterstützung (Beschwerde S. 15 f.) und beim Verrichten der Notdurft wische er sich wiederholt mit dem Handtuch ab, verschmiere manchmal das Bad und werfe Dinge auf den Boden (Beschwerde S. 16). Gemäss seiner Kinderärztin könne er draussen nicht aus den Augen gelassen werden (Beschwerde S. 18). Das Verhalten des Beschwerdeführers zu Hause sei deutlich schwieriger als in der Stiftung E._____, welche als professionelle Institution zahlreiche Fachpersonen habe, die sich untereinander abwechseln und unterstützen könnten. Demgegenüber müsse die Mutter, welche alleinerziehend mit alleiniger elterlicher Sorge sei, die Betreuung des Beschwerdeführers und seines Bruders mit ähnlicher Diagnose und ebenfalls sehr schwierigem Verhalten alleine leisten, was es sehr viel schwieriger mache, den Bedürfnissen beider Kinder gleichzeitig gerecht zu werden, was wiederum bewirke, dass die Kinder sich deutlich weniger selbstständig verhielten als im Heim und einen stärkeren Unterstützungsbedarf hätten. Den Berichten der Kinderärztin, der Psychotherapeutin der Mutter, des Entlastungsdienstes und der Tante des Beschwerdeführers sei zu entnehmen, dass die Betreuung des Beschwerdeführers und seines Bruders durch die Mutter zu Hause höchst anspruchsvoll sei und die Kinder dort eine höhere Hilfsbedürftigkeit aufwiesen als es die Mitarbeiterin der Stiftung E._____ in ihrer telefonischen Befragung angegeben habe. Dies sei aber in keiner Weise berücksichtigt worden (Beschwerde S. 16 ff.).

Der Sachverhalt sei somit nicht genügend abgeklärt. Es liege nach wie vor eine mittelschwere Hilflosigkeit vor (Beschwerde S. 16 und S. 20).

6.

6.1.

Mit Schreiben vom 10. November 2025 teilte die Abklärungsperson der Mutter des Beschwerdeführers mit, dass sie zur Abklärung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung den Beschwerdeführer am Montag, 12. Januar 2026, 8.15 Uhr, bei der Mutter zu Hause besuchen wolle. Mittels fetter Schrift hervorgehoben wurde, dass der Beschwerdeführer zu diesem Termin anwesend sein sollte. Auf dem Schreiben vermerkt ist sodann die Absage des Termins: "Absage des Termins durch die Beiständin. vP halte

sich im Wohnheim auf, lediglich ca. 2x monatlich ein Wochenende zu Hause. 17.11.2025 / vks" (VB 107).

Im Folgenden verzichtete die Abklärungsperson auf eine neue Terminvereinbarung und Abklärung bei der Mutter des Beschwerdeführers zu Hause, dies offenkundig, weil sie die Absage des Termins durch die Beiständin dahingehend interpretierte, dass die Mutter ausdrücklich auf eine Abklärung der Verhältnisse bei ihr verzichte, da der Beschwerdeführer nur alle zwei Wochen am Wochenende bei ihr sei und sie die Verantwortung an die Stiftung E._____ abgebe (vgl. den so lautenden Hinweis der Abklärungsperson im Bericht vom 20. Januar 2026 in VB 117 S. 2, sowie die Verfügung vom 22. Januar 2026 in VB 119 S. 1). Es findet sich indes kein ausdrücklicher Verzicht der Mutter des Beschwerdeführers in den Akten, sondern einzig die vorgenannte Notiz betreffend die Absage des Termins durch eine Beiständin. Welche Beiständin den Termin absagte, was der genaue Inhalt der Absage war und ob dieser Inhalt mit der Mutter des Beschwerdeführers abgesprochen war, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Ein "ausdrücklicher Verzicht" der Mutter auf eine Abklärung bei sich zu Hause bzw. zu den Verhältnissen bei sich zu Hause lässt sich daher den Akten nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entnehmen. Nachvollziehbar ist vielmehr die Erklärung des Beschwerdeführers betreffend Terminabsage, wonach der auf einen Montag anberaumte Termin, an dem der Beschwerdeführer zu Hause bei der Mutter hätte teilnehmen müssen, aufgrund dessen Aufenthalt unter der Woche in der Stiftung E._____ abgesagt wurde. Der Hinweis auf die Wochenendbetreuung auf der Absagenotiz kann nämlich auch dahingehend verstanden werden, dass der Beschwerdeführer nur am Wochenende zu Hause bei der Mutter sei, weshalb der Termin unter der Woche mit dem Beschwerdeführer bei der Mutter zu Hause nicht möglich sei (und stattdessen am Wochenende zu Hause bei der Mutter oder in der Stiftung mit dem Beschwerdeführer und der Mutter stattfinden müsste).

Insgesamt ist demnach aufgrund der vorliegenden Akten entgegen der Beschwerdegegnerin nicht erstellt, dass die Mutter des Beschwerdeführers die Abklärung bei sich zu Hause aufgrund einer lediglich alle zwei Wochenenden zu Hause stattfindenden Betreuung des Beschwerdeführers abgelehnt hat. Ein Verzicht auf eine Abklärung der Verhältnisse zu Hause bei der Mutter war demnach nicht gerechtfertigt, und die Beschwerdegegnerin hat die entsprechenden Abklärungen nachzuholen. Dabei wird sie auch zu berücksichtigen haben, dass sich die Betreuungszeiten zu Hause bei der Mutter gemäss Angaben des Beschwerdeführers deutlich erhöht haben (unter der Woche im Wohnheim und an den Wochenenden, an einem Donnerstagnachmittag pro Monat und in den Ferien bei seiner Mutter) und der Vater des Beschwerdeführers seit April 2025 den Kontakt zu jenem abgebrochen habe, weshalb die nur alle zwei Wochen stattfindende Betreuung durch die Mutter nicht mehr aktuell sein dürfte (vgl. Beschwerde S. 6).

6.2.
Sodann wurde der Abklärungsbericht vom 30. Dezember 2025 nicht gestützt auf einen Besuch in der Stiftung E._____, sondern gestützt auf ein Telefonat zwischen der Abklärungsperson und einer Mitarbeiterin der Stiftung E._____ am 30. Dezember 2025 erstellt (VB 108 S. 1). Weshalb die Abklärung telefonisch und nicht vor Ort im Wohnheim E._____ durchgeführt wurde, begründete die Beschwerdegegnerin nicht. Vorliegend wurde eine Revision von Amtes wegen vorgenommen (VB 95), bei der die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung von einer solchen für eine Hilflosigkeit mittleren Grades auf eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades herabgesetzt hat (Verfügung vom 22. Januar 2026 in VB 119), weshalb grundsätzlich eine Abklärung an Ort und Stelle durchzuführen gewesen wäre (siehe E. 4.2.3.).

Zwar wurde im Jahr 2021 bereits eine Abklärung im Wohnheim E._____ mit einer (anderen) Mitarbeiterin der Stiftung E._____ vorgenommen (VB 49). Dem Bericht selber kann nicht entnommen werden, welche Abklärungsperson ihn erstellte. Da der Besuch bei der Mutter zu Hause aber durch Frau C._____ erfolgte (VB 48), ist davon auszugehen, dass sie die damals zuständige Abklärungsperson war, welche auch den Bericht in der Stiftung E._____ erstellte, und nicht Frau D._____, die Abklärungsperson im vorliegenden Verfahren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die derzeitige Abklärungsperson bei der Erstellung des Abklärungsberichts vom 30. Dezember 2025 die örtlichen und räumlichen Verhältnisse im Wohnheim E._____ nicht kannte, was hinsichtlich des Beweiswertes des Abklärungsberichtes aber wesentlich wäre (vgl. E. 4.2. hiervor). Es ging zudem darum abzuklären, ob sich die örtlichen und räumlichen Verhältnisse seit dem letzten Abklärungsbericht vom 9. März 2021 in den letzten fast fünf Jahren verändert haben, weshalb die Tatsache, dass im Jahr 2021 bereits eine Abklärung an Ort und Stelle durchgeführt wurde, nichts daran ändert, dass erneut eine Abklärung vor Ort durchzuführen gewesen wäre.

Dies gilt umso mehr, als die Ausführungen der Mutter des Beschwerdeführers betreffend die Auswirkungen seines Gesundheitszustandes stark von jenen der Betreuerin im Wohnheim E._____ abweichen (vgl. Fragebogen Revision der Hilflosenentschädigung IV und AHV in VB 96 und den Abklärungsbericht vom 30. Dezember 2025 in VB 108). Bei einem Besuch vor Ort hätten der Beschwerdeführer und seine Mutter am Gespräch mit der Heimleiterin teilnehmen können, was es der Abklärungsperson ermöglicht hätte, die divergierenden Meinungen vor Ort zu besprechen und in ihrer Beurteilung zu berücksichtigen.

6.3.
Bei der Abklärung sind sodann die Angaben der versicherten Person, der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung kritisch zu beurteilen (Rz. 8009 KSH; vgl. das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des

Kantons Zürich IV.2022.00469 vom 21. Dezember 2022 E. 5.3). Vorliegend wurden jedoch weder die Angaben des Beschwerdeführers noch jene seiner Mutter (vgl. Fragebogen Revision der Hilflosenentschädigung IV und AHV in VB 96) berücksichtigt und entsprechend die divergierenden Meinungen im Abklärungsbericht vom 30. Dezember 2025 nicht aufgezeigt, was hinsichtlich des Beweiswertes des Abklärungsberichtes aber ebenfalls notwendig gewesen wäre (vgl. E. 4.2. hiervor). Auch der nach erfolgter Einwanderhebung durch den Beschwerdeführer im Bericht vom 20. Januar 2026 erfolgte Hinweis darauf, dass sich die Routine der Stiftung E._____ zu Hause nicht aufrecht erhalten lasse und dadurch grössere Herausforderungen entstünden (VB 117 S. 2), erweist sich nicht als ausreichende Auseinandersetzung mit den divergierenden Angaben der Mutter und der Heimleitung, beschränkt sich der Hinweis doch auf die reine Feststellung grösserer Herausforderungen zu Hause ohne im Einzelnen zu benennen, in welchem Bereich welche Einschränkungen in welchem Umfang bestehen, oder diese Einschränkungen in der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen. Im Gegenteil hat angesichts dieses Hinweises auch die Beschwerdegegnerin selbst erkannt, dass zu Hause bei der Mutter die Routine, welche im Heim möglich ist, nicht aufrechterhalten werden kann und dort andere Herausforderungen für den Beschwerdeführer und seine Mutter bestehen. Umso mehr wären diese abzuklären gewesen. Eine Abklärung der Verhältnisse zu Hause bei der Mutter erweist sich daher als unerlässlich.

6.4.

Insgesamt ist festzustellen, dass dem Abklärungsbericht vom 30. Dezember 2025 kein genügender Beweiswert zukommt (vgl. E. 4.2.) und hinsichtlich der Frage, ob die Hilflosenentschädigung des Beschwerdeführers von einer solchen für eine Hilflosigkeit mittleren Grades auf eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades zu reduzieren ist, nicht darauf abgestellt werden kann. Allein gestützt auf die Angaben der Mutter und der von ihr eingebrachten Berichte kann allerdings auch nicht auf eine mittlere Hilflosigkeit erkannt werden. Damit fehlt es an der Grundlage für einen Entscheid und der anspruchsrelevante medizinische Sachverhalt erweist sich als unvollständig und im Lichte der Untersuchungsmaxime (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG; BGE 133 V 196 E. 1.4 S. 200; 132 V 93 E. 5.2.8 S. 105; 125 V 193 E. 2 S. 195; RENÉ WIEDERKEHR, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 5. Aufl. 2024, N. 14 ff. zu Art. 43 ATSG) nicht rechtsgenüglich abgeklärt. Die Sache ist dementsprechend an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (vgl. BGE 139 V 99 E. 1.1 S. 100; 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264 f.), damit diese an Ort und Stelle, zu Hause bei der Mutter des Beschwerdeführers sowie in der Stiftung E._____, die Auswirkungen der Beeinträchtigungen und die Hilfsbedürftigkeit in den einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen abklärt.

7.
7.1.
Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 22. Januar 2026 aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

7.2.
Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00 und sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

7.3.
Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG), denn die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zwecks Vornahme ergänzender Abklärungen gilt als anspruchsbegründendes Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235 mit Hinweisen). Die Parteikosten sind dem unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bezahlen.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.
In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 22. Januar 2026 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3.
Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'000.00 zu bezahlen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 6. Oktober 2026

Versicherungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Roth	Reisinger